

Gesellschaftsvertrag
der
Hamburger Wasserwerke GmbH

Inhalt

§ 1	Firma der Gesellschaft, Sitz	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Stammkapital	2
§ 4	Organe der Gesellschaft	2
§ 5	Geschäftsführung	3
§ 6	Vertretung der Gesellschaft	3
§ 7	Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl	3
§ 8	Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte	4
§ 9	Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse	5
§ 10	Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung	5
§ 11	Gesellschafterversammlung	6
§ 12	Geschäftsjahr	6
§ 13	Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex	6
§ 14	Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss	6
§ 15	Gleichstellung	7
§ 16	Beziehungen zur FHH, Beteiligungen	7
§ 17	Bekanntmachungen	8
§ 18	Schlussbestimmungen	8

§ 1
Firma der Gesellschaft, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- Hamburger Wasserwerke
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Versorgung des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg mit Wasser in Ausführung des zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags vom 16. Juli 1951 einschließlich aller Nachträge und der Abschluss anderweitiger Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar hiermit zusammenhängen. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus die Versorgung der Allgemeinheit mit Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Tätigkeit über die Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg auszudehnen; sie kann sich an anderen Unternehmen, die mit der Wasserwirtschaft oder mit der Energiewirtschaft zusammenhängen, beteiligen, und solche Unternehmen erwerben, pachten oder errichten.
- (3) Die öffentlichen Interessen sind nach der Maßgabe des Senats zu berücksichtigen.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 118.340.000 €. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

§ 7 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Freien und Hansestadt Hamburg berufen / abberufen und drei von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens auf die nach § 102 AktG zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (5) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in). Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter(in) aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8

Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und ihre Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen, sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
 3. die Festlegung der vorzuschlagenden Wassertarife und die Festsetzung der Lieferungsbedingungen für Wasser,
 4. die Errichtung, der Erwerb, die Veräußerung, die Stilllegung, die Pachtung und die Verpachtung von Wasserwerken sowie von Betriebsteilen,
 5. der Abschluss und die Abänderung von Verträgen mit Gemeinden über die Wasserversorgung ihrer Gebiete sowie von Verträgen über den Bezug von Wasser von Dritten,
 6. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
 7. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,
 8. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten, Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
 9. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
 10. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,

11. die Gründung anderer Unternehmen¹, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. §13 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
 12. die Wahl des Abschlussprüfers.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
 - (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
 - (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 10

Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

¹ **VV Nr. 1 zu § 65 LHO:**

1.1 Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne des §§ 65 ff. setzt weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb.

1.2 Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderungen,
 5. die Festsetzung der Wassertarife für allgemeine Verbraucher.
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 14 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss,

den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 15 Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 16 Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- und Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Ände-

zung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrats am 29.06.2018.